

deutsches forschungsnetz

DEN



Aktuelles aus der Rechtsprechung

68. Betriebstagung | 14.03.2018

Ass. iur. Charlotte Röttgen

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Hoeren

Übersicht

I. IP-Adressen im Datenschutzrecht

1. Personenbezug dynamischer IP-Adressen

2. Zulässige Speicherung gem. TMG

3. Änderungen durch die DSGVO

II. Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

I. IP-Adressen im Datenschutzrecht

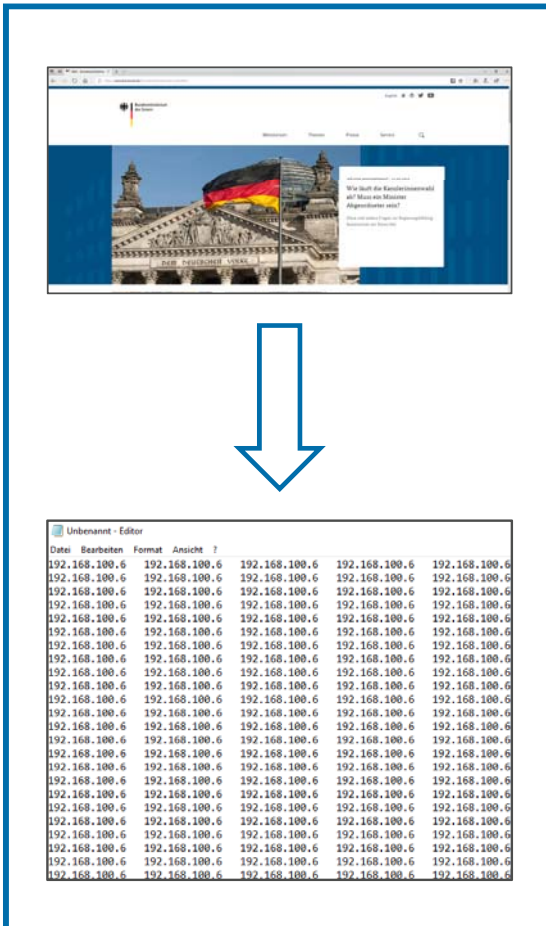
1. Personenbezug dynamischer IP-Adressen

2. Zulässige Speicherung gem. TMG

3. Änderungen durch die DSGVO

II. Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

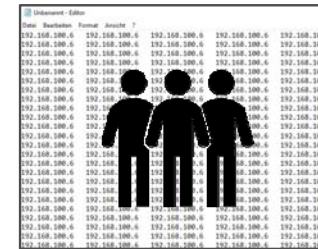
Personenbezug dynamischer IP-Adressen



Bundesbehörde speichert IP-Adressen der Nutzer

- Auch nach Ende des Seitenbesuchs
- Ohne Einwilligung der Nutzer
- Zweck:
 - Abwehr von Cyber-Angriffen (DoS)

Personenbezug dynamischer IP-Adressen



IP = Personenbezogenes Datum?

(+)

(-)

Speichern der IP grundsätzlich verboten,
zulässig nur wenn nach
Datenschutzrecht erlaubt

Speichern der IP grds. zulässig

Personenbezug dynamischer IP-Adressen

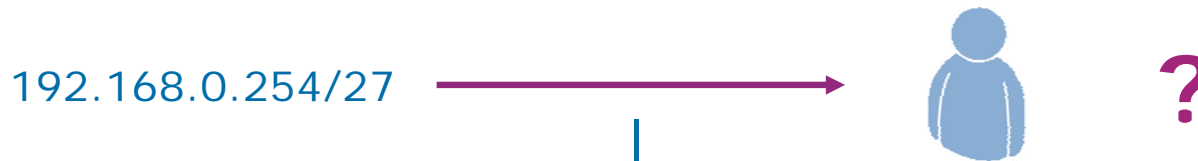
Personenbezug von Daten

= Anwendungsvoraussetzung des Datenschutzrechts, § 3 Abs. 1 BDSG (i.V.m. § 12 Abs. 1 u. 2 TMG)

„Personenbezogen sind: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer **bestimmten** oder **bestimmbaren** natürlichen Person“



Personenbezug dynamischer IP-Adressen



Ist ein beliebiger Dritter in der Lage, eine Verknüpfung zwischen IP-Adresse und Website-Nutzer herzustellen?

Kann der Website-Betreiber selbst eine Verknüpfung zwischen IP-Adresse und Website-Nutzer herstellen?



Dyn. IP-Adressen sind für einen Website-Betreiber personenbezogene Daten, wenn er über „rechtliche Mittel“ verfügt, mit deren Hilfe er die betroffene Person bestimmen bzw. bestimmen lassen kann.



Personenbezug dynamischer IP-Adressen



Dyn. IP-Adressen sind für einen Website-Betreiber personenbezogene Daten, wenn er über „**rechtliche Mittel**“ verfügt, mit deren Hilfe er die betroffene Person bestimmen bzw. **bestimmen lassen kann**.



Personenbezug dynamischer IP-Adressen



Datenschutzrechtliche Konsequenzen:

- Dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG i.V.m. § 12 Abs. 1 u. 2 TMG.
- Das Erheben und Verwenden von IP-Adressen erfordert gem. § 12 Abs. 1 TMG :
 - der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen *oder*
 - einer gesetzlichen Erlaubnis

I. IP-Adressen im Datenschutzrecht

1. Personenbezug dynamischer IP-Adressen

2. Zulässige Speicherung gem. TMG

3. Änderungen durch die DSGVO

II. Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

Zulässige Speicherung gem. TMG



§ 15 Abs. 1 TMG

„Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen [...]“

Auffassung der Kläger:

Alles was technisch notwendig ist, um den Besuch der Seite zu ermöglichen

= Konkretes Nutzungsverhältnis

Bundesregierung:

Schutz der generellen Funktionsfähigkeit

= Abstraktes Nutzungsverhältnis

Zulässige Speicherung gem. TMG



§ 15 Abs. 1 TMG

„(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden,

soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen [...]“



Art. 7 lit. f Datenschutz-RL

„Die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden,

sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 geschützt sind, überwiegen.“

I. IP-Adressen im Datenschutzrecht

1. Personenbezug dynamischer IP-Adressen

2. Zulässige Speicherung gem. TMG

3. Änderungen durch die DSGVO

II. Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

Änderungen durch die DSGVO



- Die DSGVO wird am 25.05.2018 wirksam
- Tritt an die Stelle der §§ 11 ff. TMG

**Personenbezug
dynamischer IP-Adressen**

**§ 3 Abs. 1 BDSG
entspricht
Art. 4 Nr. 1 DSGVO**

Zulässige Speicherung

**Art. 7 lit. f Datenschutz-RL
entspricht
Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO**

IP-Adressen im Datenschutzrecht

➤ **Fazit für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

- Rechtsprechung gilt auch für Forschungseinrichtungen.
- Wertungen des Urteils sind auf sämtliche Kennungen übertragbar, hinter denen natürliche Personen stehen.
- Speichern Forschungseinrichtungen IP-Adressen oder ähnliche Kennungen, benötigen sie eine datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Übersicht

I. IP-Adressen im Datenschutzrecht

1. Personenbezug dynamischer IP-Adressen

2. Zulässige Speicherdauer gem. TMG

3. Änderungen durch die DSGVO

II. Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

II. Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

BAG, Urt. v. 27.07.2017 – Az.: 2 AZR 681/16

▶ Kündigungsschutzklage:

- ▶ Kl. ist als Webentwickler bei der Bekl. angestellt
- ▶ Parteien streiten über Rechtmäßigkeit einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung
- ▶ Kündigungsgrund: **Privatnutzung des Dienst-PC während der Arbeitszeit**
- ▶ (P) Beweisbarkeit der Pflichtverletzung

Sachverhalt:

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses:

- ▷ **Schriftliche Verpflichtung des Arbeitnehmers**, Hard- und Software aus Gründen der informationstechnischen Sicherheit ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.
- ▷ **Gesonderter Hinweis des Arbeitgebers**: nur auf vertrauenswürdigen und unbedingt für die Arbeit notwendigen Seiten zu surfen

Sachverhalt:



April 2015, Hinweis durch Arbeitgeber: Einsatz von Keylogger

- ▷ **Internet Traffic** und **Nutzerverhalten** werden mitgelogged und dauerhaft gespeichert

Protokolliert sämtliche
Tastatureingaben am PC

Erstellt in regelmäßigen
Abständen Screenshots

- ▷ **Zweck:** Vorbeugen von Missbrauch der IT-Systeme
- ▷ Kein **Widerspruch** vonseiten der Arbeitnehmer

Sachverhalt:

DFN



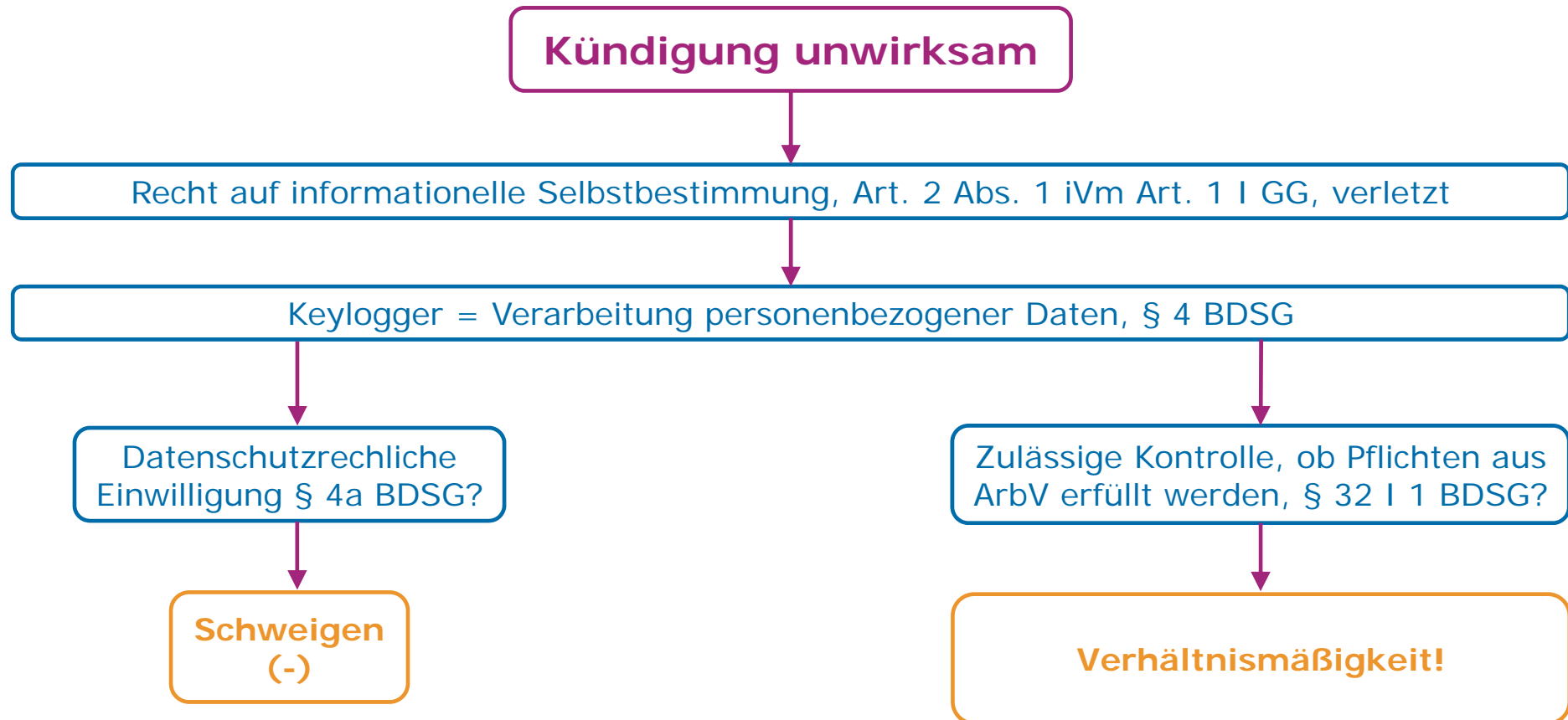
Privatnutzung des Dienst-PC

- ▷ Emails für Unternehmen des Vaters
- ▷ Programmiert Computerspiel

Arbeitgeber spricht Kündigung aus

- ▷ Im Prozess streitig: Umfang der privaten Nutzung
- ▷ Problem: Keylogger als Beweismittel?

Entscheidung des Gerichts:



Entscheidung des Gerichts:

Interessenabwägung

Rechte des Arbeitnehmers

Recht auf informationelle
Selbstbestimmung
(Art. 2 I, 1 I GG)

vs.

Rechte des Arbeitgebers

Informationsinteresse des
Arbeitgebers

Bundesarbeitsgericht:
Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung erforderlich

Änderungen durch die DSGVO



Die DSGVO wird am 25.05.2018 wirksam



Arbeitnehmerdatenschutz in BDSG-neu

**§ 32 BDSG
entspricht insoweit
§ 26 BDSG-neu**

Arbeitnehmerüberwachung durch Keylogger

➤ Fazit für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- Wenn Privatnutzung von Betriebsmitteln erlaubt:
 - Hochschule = Telekommunikationsanbieter i.S.d. TKG
 - Kommunikationsinhalte unterliegen dem Fernmeldegeheimnis, Zugriff unzulässig!
- Wenn Privatnutzung von Betriebsmitteln verboten:
 - Einsatz von technischer Überwachung möglich
 - **Aber** hohe datenschutzrechtliche Hürden
 - Keylogger wohl nur ultima ratio (z.B. Verdacht auf Straftaten)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Charlotte Röttgen

E-Mail: charlotte.roettgen@uni-muenster.de

Telefon: 0049 251 83-38631

Fax: 0049 251 83-38601

Anschrift:

Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht

– Zivilrechtliche Abteilung –

Forschungsstelle Recht im DFN

Leonardo-Campus 9

48149 Münster

